

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

#### Begründung:

Das beabsichtigte Gesetz wird der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Zwar wird durch die neu geschaffene Möglichkeit, nunmehr auch den durch frühere Eheschließung erworbenen Familiennamen zum Ehenamen zu bestimmen, nicht die Einrichtung der Behörden der Länder geregelt.

Ein Gesetz bedarf aber gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG auch dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn es das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden regelt. Auch so genannte doppelgesichtige Normen, die zugleich dem Bürger Rechte gewähren und Pflichten auferlegen und der Verwaltung Handlungsanweisungen erteilen, sind Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Solche Regelungen eines "Wie" des Verwaltungshandelns liegen dann vor, wenn die den Bürger betreffende materiellrechtliche Vorschrift zugleich die zwangsläufige Festlegung eines korrespondierenden verfahrensmäßigen Verhaltens der Verwaltung bewirkt (vgl. BVerfGE 55, 274 <321>). Danach handelt es sich beim geltenden § 1355 BGB, soweit er vorsieht, dass Erklärungen über den Ehenamen gegenüber dem Standesbeamten erfolgen, um Regelungen des Verwaltungsverfahrens, weil sie auch festlegen, dass der Standesbeamte entsprechende Erklärungen entgegennehmen und registrieren muss.

Dementsprechend hatte der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familienrechtsnamensgesetz - FamNamRG vom 16. Dezember 1993, BGBl. I S. 2054) auch wegen der

Regelung des neuen § 1355 BGB auf Anregung des Rechtsausschusses die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes bejaht (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 5. Juni 1992, BR-Drs. 262/92 (Beschluss) und Niederschriften UA R, 13.05.92, S. 6 - 23, 647. R, 20.05.92, TOP 6, S. 35 - 48; UA R, 03.11.93, TOP 1, S. 15; 674. R, 10.11.93, TOP 2, S. 23).

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert zwar nichts an der Verpflichtung des Standesbeamten, Erklärungen über den Ehenamen entgegenzunehmen. Er erweitert lediglich die materiellen Rechte des Bürgers, was den Inhalt der Erklärung betrifft. Von einem die Zustimmungsbefähigung nach Artikel 84 Abs. 1 GG auslösenden Einbruch in die Organisationsgewalt der Länder kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich die vorhandene Rechtslage bestätigt wird (vgl. Trute, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Artikel 84 Rnr. 17). Ein Änderungsgesetz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE, 37, 363 <382 f.>) auch nicht allein deshalb zustimmungsbefähigt, weil ein Zustimmungsgesetz geändert wird. Allerdings bedarf das Änderungsgesetz nicht nur der Zustimmung des Bundesrates, wenn es selbst neue Vorschriften enthält, die ihrerseits die Zustimmungsbefähigung auslösen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine Zustimmungsbefähigung begründet hatten. Dies ist hier der Fall. Wie oben ausgeführt, haben die Verfahrensregelungen im geltenden § 1355 BGB die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts begründet. Dementsprechend ist auch die beabsichtigte Änderung der verfahrensrechtlichen Regelungen in § 1355 BGB zustimmungsbefähigt.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 § 1355 Abs. 2 sind die Wörter "oder den" durch die Wörter "oder einen" zu ersetzen.

### Begründung:

Die Ergänzung soll es den Ehepaaren erlauben, nicht nur einen geführten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen, wenn dieser aus einem früheren Ehenamen und dem sogenannten Begleitnamen nach § 1355 Abs. 4 BGB besteht. Vielmehr sollen die Eheleute auch einen dieser Namen zum Ehenamen bestimmen können, auch wenn er nicht Geburtsname ist. Da weiterhin Drei- und Vierfachnamen zu Recht ausgeschlossen sind, hätte ansonsten der andere Ehegatte keine Möglichkeit, einen seiner bisherigen Namen weiterzuführen. Dies könnte in der Folge zu weiteren Rechtsstreitigkeiten über die Namenswahlmöglichkeiten führen.